

## Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;  
Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Regenwasserkanal Schaibing in das Scharbachl mit Plangenehmigung für Gewässerausbau durch den Markt Untergriesbach

### 1. Sachverhalt bzw. Vorhaben

Die Gemeinde Untergriesbach beantragt die Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Regenwasserkanal Schaibing in das Scharbachl sowie die Plangenehmigung für Gewässerausbau durch den Markt Untergriesbach

Nach den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Gewässerbenutzungen:

Art	Benutztes Gewässer	Einleitungsstelle
Einleitungsstelle E1 RW-Kanal Schaibing	Scharbachl	Fl.Nr. 35, Gmkg. Schaibing
Gewässerausbau Kainzweiher	Kainzweiher	Fl.Nr. 34, Gmkg. Schaibing

Die Details der beantragten Maßnahme können aus den Planunterlagen ersehen werden. Für die beantragte Gewässerbenutzung ist eine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

### 2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

1 Monat in der Zeit vom

13.11.2018 bis 12.12.2018  
in der Gemeindeverwaltung Untergriesbach

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

### 3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis 27.12.2018) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.11, oder bei der Gemeinde Untergriesbach Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### 4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bei mehr als 50 Einwendungen findet die Benachrichtigung über den Erörterungstermin und über die Entscheidung hinsichtlich der Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung statt.

(Unterschrift) *M. Duschl*  
**Duschl**  
**1. Bürgermeister**

Öffentlich bekanntgemacht durch: Ausfertigung an der Amtsstelle am <u>13.11.2018</u> Abgenommen am.....  Unterschrift und Dienstbezeichnung
--